

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6911, 12/7115, 12/7793 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1 oder Abs. 4 bezeichnete Handlung begeht“ durch die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 bezeichnete Handlung begeht“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar. Ebenso wird nach den Vorschriften über den Versuch bestraft, wer

 1. einen anderen zu bestimmen versucht, ein Vergehen nach den Absätzen 1 und 2 zu begehen oder zu ihm anzustiften, oder
 2. sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Vergehen nach den Absätzen 1 oder 2 zu begehen oder zu ihm anzustiften oder
 3. Tätigkeiten nach Absatz 1 oder Absatz 2 vermittelt.

§ 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.“

2. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Zollfahndungsstellen“ durch das Wort „Zollfahndungsämter“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Tatsachen, die den Verdacht begründen, daß eine Straftat nach § 34, auch in Verbindung mit § 35, dieses Gesetz begangen oder verursacht worden ist, sind den zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.“

3. Nummer 16 wird gestrichen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) enthält in seiner zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 1992 geänderten Fassung in den §§ 39 bis 43 eine Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis, die gemäß § 51 des geltenden Gesetzes bis 31. Dezember 1994 befristet ist. Mit dem vorgelegten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 12/6911) beabsichtigt die Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs eine Verlängerung der Befristung der vorgenannten Vorschriften bis zum 31. Dezember 1996. Den §§ 39 bis 43 AWG begegnen nach wie vor grundlegende rechtsstaatliche Bedenken, die bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. September 1991 (Drucksache 12/1202) dargetan wurden. Aus diesen Gründen kann einer Fristverlängerung, wie in Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gefordert, nicht zugestimmt werden.

Die Einführung weitreichender eigenständiger Befugnisse im präventiven Bereich für das Zollkriminalinstitut begegnet u. a. deshalb durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken, weil die Gefahr besteht, daß damit die Konturen zwischen geheimdienstlicher Tätigkeit und präventiven Maßnahmen verwischt und die Begrenzungsfunktionen des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO sowie die Kontrolle der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft in systemwidriger Weise unterlaufen werden. Im Hinblick auf die um die Straftaten nach dem AWG erweiterte Möglichkeit zur Telefonüberwachung nach § 100 a StPO besteht für eine solche Regelung auch kein praktisches Bedürfnis.

Wie bereits im vorgenannten Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. September 1991 (Drucksache 12/1202) dargetan, besteht ein kriminalpolitisches Bedürfnis, auch Handlungen im Vorfeld der Vergehenstatbestände des § 34 Abs. 1 und 2 AWG unter Strafe zu stellen. Diesem Bedürfnis wird durch Nummer 1 des Änderungsantrages Rechnung getragen. Damit ist in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise gewährleistet, daß Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis allein im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, bei denen ein Anfangsverdacht bejaht worden ist, zulässig sind und die Staatsanwaltschaft die Kontrolle über die

Ermittlungstätigkeiten behält. Mögliche Kollisionen zwischen präventiver Tätigkeit und Strafverfolgungsmaßnahmen werden vermieden. Die bis zum 31. Dezember 1994 befristete Eingriffsbefugnis für das Zollkriminalinstitut kann deshalb nach dem 31. Dezember 1994 entfallen.

Entsprechend Nummer 2 des Änderungsantrages soll für die in § 37 AWG genannten Behörden eine gesetzliche Verpflichtung begründet werden, daß sie beim Verdacht einer Straftat nach dem AWG die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten haben.

